

## § 45 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

§ 10 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 Satz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitsgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht.

Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung,

Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Versicherte haben ferner Anspruch auf Krankengeld, wenn Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,

b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und

c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt

Der Anspruch besteht nur für ein Elternteil. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend

(5) Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach den Absätzen 3 und 4 haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.



Stadt  EMDEN

## Kind krank ?

Informationen für berufstätige Eltern

## Was tun, wenn das Kind krank ist ?

Zur Pflege Ihres erkrankten Kindes unter 12 Jahren können Sie sich bis zu 10 Tagen im Jahr von der Arbeit befreien lassen.

### Für diese Zeit haben Sie Anspruch auf Krankengeld, wenn

- ☞ das Kind in einer gesetzlichen Krankenkasse mitversichert ist,
- ☞ im Haushalt keine andere Person lebt, die die Pflege übernehmen kann,
- ☞ Sie ein ärztliches Attest vorlegen,
- ☞ das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die Eltern entscheiden, wer von beiden die Pflege übernimmt. Diese Regelung gilt auch für nicht verheiratete Eltern, Eltern von Pflegekindern und Adoptivkindern. Ist das Kind länger als 10 Tage krank, hat der andere Elternteil das Recht, ebenfalls bis zu 10 Arbeitstagen, die Pflege zu übernehmen. Das heißt, jedes Elternteil erhält bis zu 10 „Pflegetage“ pro Jahr.

Zusammen haben die Eltern für ein Kind Anspruch auf höchstens 20 Tage im Jahr. Grundsätzlich können diese Pflegetage nicht auf das andere Elternteil übertragen werden.

Bei zwei Kindern verdoppeln sich die „Pflegetage“. Sie erhalten bis zu 40 bezahlte Arbeitstage im Jahr. Bei drei und mehr Kindern liegt die Höchstgrenze pro Beschäftigte/n bei 25 bzw. bei beiden Elternteilen zusammen bei 50 Arbeitstagen pro Jahr.

Allein Erziehende haben den gesamten Anspruch eines Elternteils, das heißt

- ☞ bei einem Kind bis zu 20 Tagen,
- ☞ bei zwei Kindern bis zu 40 Tagen,
- ☞ bei drei und mehr Kindern bis zu 50 Tagen.

Ist das Kind bzw. sind die Kinder darüber hinaus weiterhin pflegebedürftig, muss der Jahresurlaub in Anspruch genommen werden.

Im Falle des **Getrenntlebens** der (noch) miteinander verheirateten Eltern und im Fall der Scheidung erhält derjenige Elternteil den gesamten Anspruch auf Arbeitsbefreiung, dem das alleinige Sorgerecht übertragen wird. Im Fall des gemeinsam übertragenen Sorgerechts sind die Ansprüche nach wie vor zwischen den Eltern zu teilen.



## Wie beantrage ich Krankengeld ?

Wie bei einer Krankmeldung auch, erhalten Sie von Ihrer Ärztin bzw. von Ihrem Arzt eine „ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“.

Die ausgefüllte Bescheinigung legen Sie Ihrem Arbeitgeber vor, der Sie daraufhin unbezahlt von der Arbeit freistellt und das Original an Ihre Krankenkasse zur Geltendmachung des Krankengelds weiterleitet.

Die Krankenkasse wird Ihnen ggf. noch weitere Bescheinigungen (Verdienstbescheinigung, Antrag auf Zahlung von Krankengeld ) zuschicken, die Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber auszufüllen haben.

### Finanzielle Konsequenzen

Die Krankenkasse zahlt Ihnen für den beantragten Zeitraum höchstens den Nettolohn. Davon wird der geltende Prozentsatz für gesetzliche Beitragszahlungen abgezogen.

Für Beamte/Beamtinnen in Niedersachsen gelten gesonderte Regelungen.

Für die Pflege des erkrankten Kindes wird Beamten/Beamtinnen in Niedersachsen Sonderurlaub entsprechend den Bestimmungen der Sonderurlaubsverordnung (§ 9a Nds. SUrIVO) gewährt. Der Sonderurlaub beträgt maximal vier Arbeitstage pro Jahr bei Kindern unter 12 Jahren. Darüber hinaus können Sie sich aus „persönlichen Gründen“ zur Pflege des Kindes unter **Wegfall** der Bezüge nach § 11 Nds. Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO) beurlauben lassen.